

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Verbot der Einfuhr und des Umlaufs fremder Kupfermünzen.

§ 1.

Die Einfuhr von Kupfermünzen (Pefas) anderen Gepräges als desjenigen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft wird hierdurch in Gemäßheit des § 39 der Zollverordnung vom 1. Juli 1891 verboten.

§ 2.

Vom 1. Februar d. J. an gelten Kupfermünzen anderen Gepräges nicht weiter als gesetzliches Zahlungsmittel. Vorbehaltlich der Bestimmung in § 3 ist vom gedachten Zeitpunkt ab Niemand verpflichtet, solche Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 3.

Die im Umlauf befindlichen sogenannten Sultanspefas und indischen Pefas werden in den Monaten Februar, März, April d. J.*) bei den Geschäftsstellen der Gesellschaft im Schutzgebiete, sowie in Saadani und Mifindani bei den Zollämtern dazselbst derart eingelöst, daß für jeden Pefa fremden Gepräges ein Pefa des Gepräges der Gesellschaft in Tausch gegeben wird.

§ 4.

Nach dem 30. April 1893 dürfen Kupfermünzen anderen Gepräges als desjenigen der Gesellschaft in Zahlung weder genommen noch gegeben werden.

§ 5.

Gewohnheits- oder gewerksmäßige Zuwiderhandlungen gegen § 4 werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rupien oder Haft bestraft.

Daneben ist auf Einziehung der in Zahlung gegebenen oder genommenen Münzen zu erkennen.

Dar-es-Salaam, den 17. Januar 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

Zu Vertretung: gez. Sonnenschein.

Ernennung von Beisitzern für das Kaiserliche Gericht des Schutzgebietes Kamerun für 1893.

Für das Jahr 1893 sind zu Beisitzern des Kaiserlichen Gerichts des Schutzgebietes Kamerun ernannt worden:

1. Brunshweiler, Agent, schweizerischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Kamerun,
2. Vieter, apostolischer Präfeldt, preussischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Kribi,
3. Teusz, Leiter der Kameruner Land- und Plantagen-Gesellschaft, preussischer Staatsangehöriger, wohnhaft am Kriegsschiffhafen,
4. Scholten, stellvertretender Vorsteher der Bayerischen Missionen-Agentur Kamerun, preussischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Bonaberi,

und als deren Vertreter:

5. Gwart, Agent, großbritannischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Kamerun,
6. Walter, Missionar, bayerischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Bona Ngan,
7. Radow, Leiter der Tabaksbaugesellschaft Kamerun, Kaufen, Thormählen & Dollmann, preussischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Bibundi,
8. Schuler, Missionar, württembergischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Adogominje.

*) Inzwischen ist angeordnet worden, daß die Umlaufszeit um einen Monat verlängert werden soll.